



---

## Kurzinformation

### Müllverbrennung in Deutschland

---

Die **thermische Müllverbrennung** ermöglicht eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfall im Sinne des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**. Durch sie wird das Müllvolumen reduziert und die nach der Verbrennung übrig gebliebene **Restmenge** weiter verwertet bzw. deponiert. Des Weiteren wird die dadurch **freigesetzte Energie**, wie zum Beispiel elektrischer Energie, als Fernwärme genutzt. So sind die nach der Verbrennung übrig gebliebenen Schlacken nach ihrer Aufbereitung (Abtrennung von Metallen und anderen Stoffen) weitgehend verwertbar, sofern sie den Anforderungen des Merkblattes M20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entsprechen. Dagegen werden nicht verwertbare Schlacken auf Deponien abgelagert, soweit sie die Zuordnungswerte der **Deponieverordnung (DepV)** einhalten, da von ihnen dann keine Umweltbelastungen ausgehen,

Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), abzurufen unter (Stand: 17.05.2018): <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/BJNR021210012.html#BJNR021210012BJNG000100000>,

vgl. Mittelung 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) auf der Internetseite der LAGA, zuletzt abgerufen am 17.05.2018: [https://www.laga-online.de/documents/m20\\_nov2003u1997\\_2\\_1517834540.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m20_nov2003u1997_2_1517834540.pdf),

Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist, abzurufen unter (Stand: 17.05.2018): [https://www.gesetze-im-internet.de/depv\\_2009/BJNR090010009.html#BJNR090010009BJNG000100000](https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/BJNR090010009.html#BJNR090010009BJNG000100000).

Die in Deutschland betriebenen Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung sowie zur **Mitverbrennung** von sog. **Ersatzbrennstoffen** entsprechen den Anforderungen der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EG), die durch die 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) vom deutschen Gesetzgeber zu national geltendem Recht umgesetzt wurde. Dadurch soll die Abgabe schädlicher Emissionen durch die Müllverbrennung in die Luft oder ins Wasser verhindert werden,

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt abgerufen am 17.05.2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010L0075>,

17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 [BGBl. I S. 1021, 1044, 3754]), zuletzt abgerufen am 17.05.2018: [https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_17\\_2013/BJNR104400013.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_17_2013/BJNR104400013.html).

In mechanisch-biologischen Behandlungs- oder anderen Sortieranlagen aussortierte, energiereiche Bestandteile von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sowie sonstige heizwertreiche Abfälle (Ersatzbrennstoffe) werden auch in Kohlekraftwerken oder in Industrieanlagen, wie zum Beispiel Zementwerken, mitverbrannt.

Für die Behandlung von Abfall in Müllverbrennungsanlagen sowie für die Mitverbrennung von heizwertreichen Abfällen gelten strenge immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV), damit keine schädlichen Emissionen in die Luft oder ins Wasser abgegeben werden. Zur Einhaltung der Anforderungen verfügen Müllverbrennungsanlagen über spezielle Rauchgasreinigungen in unterschiedlicher Betriebsweise (nass, quasi-trocken, trocken) und werden abwasserfrei betrieben,

vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Müllverbrennung, Beitrag vom 14.07.2017, zuletzt abgerufen am 17.05.2018: <http://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallbehandlung-abfalltechnik/muellverbrennung/>.

Welche Abfälle verbrannt werden dürfen, ergibt sich aus dem Inhalt des Genehmigungsbescheids für die Müllverbrennungsanlagen anhand von sog. Abfallschlüsselnummern nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 der **Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**.

Je nach Abfallart und Zweck gibt es verschiedene Arten und Größen von Verbrennungsanlagen und Verbrennungstechnologien. So muss beispielsweise ein Teil des Abfallaufkommens aus Krankenhäusern aufgrund ihres Infektionsrisikos in kleinen Anlagen vor Ort beseitigt werden. Ebenso gibt es aber auch Sonderabfall-Verbrennungsanlagen für besonders gefährliche Abfälle. Daneben gibt es Verbrennungsanlagen für die Zwecke der Klärschlamm-Entsorgung.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in sogenannten Ersatzbrennstoff-Kraftwerken, die mit Anlagen gekoppelt sind, die nicht zum Zwecke der Müllbeseitigung errichtet wurden, wie zum Beispiel Zementwerke oder Kohlekraftwerke, den Müll als Ersatzbrennstoff/Sekundärbrennstoff zu verwenden,

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, zuletzt abgerufen am 17.05.2018: <https://www.gesetze-im-internet.de/avv/anlage.html>,

vgl. Umwelt Bundesamt, Thermische Behandlung, Beitrag vom 24.04.2016, zuletzt abgerufen am 17.05.2018: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/entsorgung/thermische-behandlung#textpart-1>.